Bürgerverein Darum-Gretesch-Lüstringen e.V.
Gegründet am 28.09.1972

BEITRITTSERKLÄRUNG für FIRMEN

Hiermit erklären wir/ich unseren/meinen Beitritt zum
Bürgerverein Darum-Gretesch-Lüstringen e.V. und erkennen die nachfolgend abgedruckte Satzung und die Datenschutzrichtlinie an.

Firma:……..

Vertreten durch:…….

Straße:……..

PLZ/Ort:.....

Telefon:…….

E-Mail:…….

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte erteilen Sie uns zur unkomplizierten Abwicklung für Sie und uns eine Einzugsermächtigung für den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag. Empfohlen wird derzeit ein Betrag zwischen
25 € und 100 € pro Jahr.

Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftmandats:
Hiermit ermächtige ich den Zahlungsempfänger Bürgerverein Darum-Gretesch-Lüstringen e. V. widerruflich die von uns/mir zu entrichtenden satzungsgemäßen Zahlungen bei Fälligkeit von unserem/meinem Konto einzuziehen. Wenn unser/mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name u. Vorname des Kontoinhabers: ……..
Straße u. Hausnummer:…….
PLZ u. Ort: ……

Konto-Nr./IBAN: ……
Bankleitzahl/BIC: ……..
Kreditinstitut: ……..

Als Jahresbeitrag wird aktuell ein Betrag in Höhe von ……€ gezahlt.

Ort, Datum u. Unterschrift: ……

Bitte senden Sie **nur die ausgefüllte Seite** der Beitrittserklärung an die folgende Adresse:
per Post an: Henriette Nolte, Schinkeler Mark 48, 49086 Osnabrück oder
per Mail-Anhang (Scan, PDF, JPG) an: kassenwart.buergerverein.dgl@gmail.com

Bürgerverein Darum-Gretesch-Lüstringen e.V.

Gegründet am 28.09.1972

Satzung

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Darum – Gretesch – Lüstringen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

2. Zwecke des Vereins sind
 a) Heimat- und Brauchtumspflege
 b) Förderung von Natur- und Umweltschutz
 c) Erhaltung und Pflege von Kulturgütern und Eigenarten der Stadtteile
 d) Aufzeichnung von Ereignissen in den Ortsteilen mit dem Ziel einer Chronik
 e) Verkehrs- und Entwicklungsplanung
 f) Vertretung berechtigter Bürgerinteressen gegenüber Rat und Verwaltung
 Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitische, religiöse und private Zwecke werden nicht verfolgt.

3. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der an der Arbeit des Vereins interessiert ist. Für die Aufnahme wendet sich der Interessent mündlich oder schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis entscheidet.

4. Jedes Mitglied zahlt innerhalb des 1. Quartals den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

5. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit, jedoch nur durch schriftliche Anzeige beim Vorstand, erfolgen.

6. Die Organe des Bürgervereins sind
 a) der Vorstand
 b) die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand des Bürgervereins besteht aus 6-8 Personen, die gleichberechtigt und gleichverantwortlich sind. Sie sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten. Die Aufgabenverteilung entscheidet der jeweilige Vorstand unter sich. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher darf nicht Mitglied des Rates der Stadt sein.
 Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden einzeln – je nach Antrag – in geheimer oder offener Abstimmung gewählt. Die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet. Wiederwahl ist möglich.
 Am Anfang eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden zum Zwecke der
 a) Erstellung des Jahresberichtes
 b) Vorlage der vorher von den Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung
 c) Entlastung des Vorstandes
 d) Festlegung des Jahresbeitrages
 e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer im Zwei-Jahres-Rhythmus.

8. Neben den Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen weitere Versammlungen nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 40 Vereinsmitgliedern stattfinden. Die Einladungen zu allen Veranstaltungen sollen unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Tagespresse und öffentlichen Aushang erfolgen.

9. Rechte und Pflichten des Vorstandes sind
 a) die Berufung der Mitgliederversammlung
 b) die Ausführung der von dieser Versammlung gefassten Beschlüsse und die Verwendung der dazu erforderlichen Mittel
 c) die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere zur Stadtverwaltung und dem Rat der Stadt Osnabrück
 d) die Pflege gesellschaftlicher Kontakte

10. Der Vorstand tritt zu seinen Beratungen zusammen und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.

11. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

12. Über die Versammlungen des Vereins und des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, aus welchem die gestellten Anträge, die vorgebrachten Empfehlungen und die gefassten Beschlüsse, sowie die Ergebnisse der Wahlen ersichtlich sind. Das Protokoll wird vom Protokollführer und Sprecher unterschrieben.

13. Anträge sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.

14. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

15. Die Auflösung des Bürgervereins kann nur auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder (§8) in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen, wenn drei Viertel der Erschienenen dafür stimmen.

16. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Petrus- und St. Marien-Kirchengemeinde zur Erhaltung ihrer Gotteshäuser.

17. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung **am 21. März 1995 beschlossen**. Die Satzung vom 27. Mai 1975 verliert damit ihre Gültigkeit.

Gez. Dieter Raube / Gerhard Trentmann / Johannes Voß / Klaus Schölzel / Dr. R. Loxtermann / Anneliese Ruske / Jörg Burghard

07.02.2024 Beschluss der Mitgliederversammlung: Änderung § 7- Anzahl der Vorstandsmitglieder: 6-8 Personen

Bürgerverein Darum-Gretesch-Lüstringen e. V.
Gegründet am 28.09.1972

Datenschutzrichtlinie

Seit 25.5.2018 gilt europaweit die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese gilt auch für die Mitgliedschaft im Bürgerverein Darum-Gretesch-Lüstringen.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Bürgerverein (nach Art.26 DSGVO):

Vorstand des Bürgervereins (*vorstand@darum-gretesch-luestringen.de*):
Einzug der Mitgliedsbeiträge: Kassenwart und Vertreter.
Informationen an die Mitglieder: Vorstandssprecher und Vorstandsmitglieder.

Datenschutzaufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstrasse 5
30159 Hannover

Zweck der Datenerhebung

Wir benötigen Ihre Daten, um unsere Dienstleistungen Ihnen gegenüber anbieten und erbringen zu können. (Art.6 Abs.1 lit b DSGVO)
Ihre Daten benötigen wir insbesondere zu folgenden Zwecken:
Einzug der Mitgliedsbeiträge,
Informationen an die Mitglieder (z.B. über Veranstaltungen).

Datenspeicherung

Die Daten werden in einer Form gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie gespeichert werden, erforderlich ist. Dabei wird das Prinzip Integrität und Vertraulichkeit bewahrt (Art.5 DSGVO).
Die Erhebung der Daten erfolgt dem Zweck angemessen und auf das notwendige Minimum beschränkt.

Datensicherheit

Die Gewährung der Datensicherheit gemäß Art.2 Abs.1 und Art.32 DSGVO ist durch automatische Speicherung gewährleistet. Die Daten werden bei Austritt aus dem Verein gelöscht.
Die Verpflichtung nach Artikel 35 DSGVO (Datenschutzfolgeabschätzung) entfällt. Es werden keine systematischen Bewertungen persönlicher Art (Rating, Scoring etc) vorgenommen.

Auskunftspflicht

Mitglieder haben das Recht, Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten (Art.15 Abs.1 lit a bis h DSGVO).

Informationspflicht

Diese Information ist Basis Ihrer Mitgliedschaft und ist auf der Website des Bürgervereins veröffentlicht.

Osnabrück, 15.02.2019 Der Vorstand
vorstand@darum-gretesch-luestringen.de